



Todesfall in Albanien: Eintragung in den Schweizer Registern

20.01.22

Dokumente

- Original **Todesurkunde aus den Akten (Certifikatë vdekjes – aktit te vdekjes)**, ausgestellt durch die für den Sterbeort zuständige Behörde, nicht älter als 6 Monate mit Apostille und Übersetzung
- Schweizer Identitätsausweise der verstorbenen Person (Pass und Identitätskarte); auf Wunsch der Familienangehörigen werden die entwerteten Dokumente als Andenken zurückgegeben (bitte dies im Voraus erwähnen).
- Adressangaben einer Kontaktperson der Hinterbliebenen

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille beglaubigt werden:

Adresse der zuständigen lokalen Behörde:

Aussenministerium
Bulevardi 'Gjergj Fishta', Nr. 6
Tirana, Albanien

Gebühren

Die Eintragung des Todesfalls in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Terminvereinbarung

Um einen Termin zu vereinbaren schicken Sie eine E-Mail mit eingescannter Passkopie der Person, die am Schalter vorsprechen wird an: pristina.visa@eda.admin.ch